



# Jahresarbeitsprogramm der EBA für 2016

## Zusammenfassung

- Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) enthält das Jahresarbeitsprogramm der EBA eine Beschreibung und Zusammenfassung der wichtigsten Ziele und Leistungen der EBA im nächsten Jahr, die sich aus den in der Verordnung festgelegten Aufgaben und aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Bankensektor der EU herleiten.
- Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der EBA stellt einen wesentlichen Schritt für die Ausrichtung der Arbeit der EBA und die Zuweisung ihrer Ressourcen dar und ermöglicht die Festlegung geeigneter Prioritäten für die Aufgaben der EBA für 2016 zur Erfüllung ihres Gesamtmandats. Es bietet Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Interessengruppen und dient intern dazu, die laufenden Tätigkeiten und Prozesse mit strategischen Bereichen zu verknüpfen. Dabei handelt es sich um Folgende:
  - A. Übernahme einer zentralen Rolle im Regulierungs- und politischen Rahmen im Zuge der Entwicklung und Pflege des einheitlichen Regelwerks;
  - B. Förderung der Entwicklung und Koordinierung von Abwicklungspolitik und Abwicklungsplänen sowie Entwicklung gemeinsamer Ansätze für die Abwicklung ausfallender Finanz- und Kreditinstitute und Finanzmarktinfrastrukturen;
  - C. Förderung eines hohen Niveaus der Konvergenz der Aufsichtspraktiken, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Aufsichtsregeln in allen Mitgliedstaaten gleich umgesetzt werden;
  - D. Ermittlung und Analyse von Trends, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die grenz- und sektorübergreifend auf die Mikroebene zurückgehen;
  - E. Erhaltung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung sowie Stärkung ihrer Rolle als EU-Datendrehscheibe für die Erfassung, Verwendung und Verbreitung von Daten über Banken in der EU;

---

<sup>1</sup> Mit der Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU)

Nr. 1024/2013 des Rates geändert.

- F. Verbraucherschutz und Überwachung von Innovationen im Finanzwesen;
  - G. Sicherstellung sicherer, einfacher und effizienter Zahlungsdienste in der EU sowie
  - H. Sicherstellung, dass die EBA eine kompetente, verantwortungsvolle und professionelle Organisation mit einer wirksamen Corporate Governance und effizienten Prozessen ist.
- Zu jedem strategischen Bereich werden der Rechtsrahmen und die wichtigsten innerhalb des Jahres zu erzielenden Ergebnisse unter der Unterschrift „Tätigkeiten“ detailliert beschrieben.
  - Die konkreten Prioritäten und Fristen sind vom Rat der Aufseher der EBA zu genehmigen. Dieser nimmt das Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats bis zum 30. September 2015 an.